



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall trifft nach § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO folgende

Feststellung:

1. Es wird gemäß § 17a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO festgestellt, dass im Landkreis Schwäbisch Hall die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Wert von 500 lag.
2. Damit gelten im Landkreis Schwäbisch Hall ab Montag, den 29.11.2021 die in § 17a Abs. 2 und Abs. 3 CoronaVO vorgesehenen verschärften Maßnahmen.

Hinweise:

Bestimmte Schutzmaßnahmen der Landescoronaverordnung zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Covid-19-Krankheit sind an die Entwicklung des Infektionsgeschehens im jeweiligen Stadt- oder Landkreis gekoppelt.

So sieht § 17a der Landescoronaverordnung in der Fassung, die seit dem 24.11.2021 in Kraft ist, neben den landesweit einheitlich geltenden, stufenabhängigen Regelungen des § 1 CoronaVO weitergehende lokale Beschränkungen vor, die nur in denjenigen Stadt- oder Landkreisen in Kraft treten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung durch das zuständige Gesundheitsamt, dass dieser Wert überschritten wurde, in Kraft.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamtes. Im Landkreis Schwäbisch Hall liegt die Sieben-Tage-Inzidenz seit 27.11.2021 und damit an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Schwäbisch Hall dies im Rahmen seiner regelmäßig durchzuführenden Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, ist dies gem. § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO unverzüglich bekannt zu machen.

Es gilt daher ab dem 29.11.2021 neben den bisherigen Beschränkungen Folgendes:

- Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO, nicht gestattet.
- Zudem ist nicht-immunisierten Personen der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr nur bei Vorliegen eines der in § 17a Abs. 3 CoronaVO genannten triftigen Grundes gestattet.

Die konkreten Rechte und Pflichten in Abhängigkeit vom jeweiligen Inzidenzwert ergeben sich unmittelbar aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und aus etwaiger auf Grund dieser erlassenen Verordnungen. Eine Übersicht mit allen derzeit geltenden Regelungen stellt das Land Baden-Württemberg unter

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ Corona Regeln Auf einen Blick DE.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/ZZ_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf)

bereit.

Weitere Schutzmaßnahmen können bei Bedarf durch das Landratsamt Schwäbisch Hall für das Kreisgebiet angeordnet werden.

Schwäbisch Hall, den 28.11.2021

Landratsamt Schwäbisch Hall